

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Alveno - Anlaufstelle für Traumahilfe und Integration Regensburg“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Namenszusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Regensburg.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der psychosozialen Situation von ausländischen Flüchtlingen sowie von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Flüchtlingshilfe.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. die Einrichtung einer psychosozialen Anlaufstelle für Flüchtlinge, in der psychologische und soziale Beratung angeboten wird und deren finanzielle Förderung.
  2. die Vernetzung von fachlicher Beratung und Begleitung für Flüchtlinge und Helfer.
  3. die Information der Öffentlichkeit über Flucht und Trauma, sowie über die Lebenssituation von Flüchtlingen.
  4. finanzielle Förderung der Punkte 1 bis 3. Dies soll erreicht werden durch das Sammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar mildtätige und sonst gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auf Grund ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagenersatz ist hiervon nicht erfasst.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch Anwesenheits- Rede- und Antragsrecht.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (6) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und erfolgt jeweils zum Jahresende.

- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist vom Vorstand schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 31.12. für das Folgejahr auf das Vereinskonto zu entrichten.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht – je nach Beschluss der Mitgliederversammlung – aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eines mit der Aufgabe der Kassenführung gewählt wird.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Verschiedene Vereinsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  3. Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung eines Kassenberichts,
  4. Aufnahme neuer Mitglieder,
  5. Etablierung von Projekten und regelmäßige Kommunikation mit diesen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(4) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit dem Vorstand nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Sie hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Anerkennung der Jahresrechnung,
3. Wahl von zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Kassenprüfern,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks und der Satzung,
6. die Beschlussfassung über die Auflösung oder Umwandlung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung tätig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist jeweils jährlich einmal sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20 vom Hundert der Mitglieder erschienen und stimmberechtigt sind. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Der 1. Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beruft sie rechtzeitig schriftlich ein und führt bei den Mitgliederversammlungen den Vorsitz.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzung und die Namen der erschienenen Vereinsmitglieder ersehen lässt.

### **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung und des Zwecks des Vereins sowie die Umwandlung des Vereins nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform bedürfen einer Mehrheit von fünfundsiebzig von hundert der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Eine gemäß Abs. 1 vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen. Ist etwas Derartiges in ein öffentliches Register einzutragen, so ist die Eintragung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

### **§ 11 Auflösung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu sind fünfzig v. H. der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Refugio Villingen-Schwenningen Kontaktstelle für traumatisierte Flüchtlinge e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

